

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 58 (1913)

**Heft:** 3

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, Nr. 1, 18. Januar 1913

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. JAHRGANG

No. 1.

18. JANUAR 1913

INHALT: Zur Statutenrevision des Schweizerischen Lehrervereins. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Budget über Einnahmen und Ausgaben pro 1913.

### Zur Statutenrevision des Schweizerischen Lehrervereins.

Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins hat am Basler Lehrertag dem Zentralvorstand den Auftrag erteilt, die Revision der Statuten zu prüfen und der nächsten Delegiertenversammlung einen Statutenentwurf vorzulegen. Der Zentralvorstand forderte hierauf die Sektionen und Mitglieder auf, ihre Revisionsvorschläge einzureichen. Die Frage wurde vom Zürch. Kant. Lehrerverein in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1912 besprochen. Die Vorschläge des Kantonalvorstandes (siehe «Päd. Beob.» Nr. 8 1912) fanden die Zustimmung der Versammlung und wurden sofort dem Zentralvorstand zur Kenntnis gebracht. Auch andere Sektionen, wie Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Solothurn, befassten sich eingehend mit der Statutenrevision. Der Delegiertenversammlung in Solothurn vom 29. Juni 1912 lag dann der vom Zentralvorstand des S. L.-V. ausgearbeitete Statutenentwurf vor. Er brachte manch neues und fixierte auch die Veränderungen, die sich im S. L.-V. über den Rahmen der alten Statuten im Laufe der Zeit vollzogen hatten, aber er fand die Zustimmung der Versammlung nicht, weil er in den wesentlichsten Punkten auf dem Boden der alten Statuten stand und den Wünschen der Sektionen nicht genügend entgegenkam. Der Entwurf wurde an den Zentralvorstand zurückgewiesen, damit dieser in Verbindung mit den Präsidenten der Sektionen einen neuen ausarbeite. Die Sektionspräsidenten sind bis jetzt nicht zu einer Beratung beigezogen worden; dagegen veröffentlicht der Zentralvorstand in Nr. 46 der «S. L. Ztg.» einen neuen Statutenentwurf und stellt ihn den Sektionen und Mitgliedern zur Besprechung anheim. Durch die Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Solothurn, und durch die neue Vorlage ist die ganze Revisionsfrage in ein neues Stadium getreten. Den Sektionen steht nun bei der Diskussion ein Entwurf zur Verfügung, und es ist anzunehmen, dass sie ihn um so genauer ansehen werden, als ihre Vertreter bei dessen Aufstellung nicht zu Worte gekommen sind.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 27. Dezember den vorliegenden Statutenentwurf geprüft. Er legt in folgendem seine Abänderungsvorschläge zur Diskussion vor in der Hoffnung, dass diese von den Mitgliedern, den kantonalen Delegierten und besonders von den zürcherischen Delegierten des S. L.-V. benutzt werde, damit wir in unserer Eingabe den Willen der Sektion unmissverständlich zum Ausdruck bringen können.

In gewisser Beziehung bringt der neue Entwurf gegenüber den alten Statuten entschiedene Fortschritte. Er erweitert die Aufgabe des Vereins, indem er in seinen Zweck «die ökonomische und soziale Hebung des Lehrerstandes» einschliesst. In die Beratungsgegenstände der Sektionen werden schulpolitische Fragen aufgenommen, was zwar für die grösseren Sektionen nichts Neues ist, aber unserer Meinung nach die Pflicht des S. L.-V. andeutet, den Sektionen bei der Lösung schulpolitischer Fragen, besonders

bei Besoldungsbewegungen, an die Hand zu gehen. In den bekannten Publikationen des S. L.-V. sollen neu eintreten: ein *Jahresbericht*, ein *Fahrbuch* und *pädagogisch-methodische Schriften*. Ein ständiges *Sekretariat* soll außer den Aktuariats- und Quästoratsgeschäften neue Aufgaben übernehmen, auch soll durch Aufstellung eines *Arbeitsprogramms* die Tätigkeit des S. L.-V. ein bestimmtes Ziel erhalten.

Unserem Wunsche, dass die Delegierten durch die Sektionen bestellt werden sollten, ist Rechnung getragen worden; dagegen wurden die Bestimmungszahlen für die Delegationen unerwarteterweise geändert. Unberücksichtigt blieb unser Antrag auf eine zeitgemäss Ausdehnung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung.

In seinen früher geäusserten Wünschen legte der Zürch. Kantonalvorstand das Hauptgewicht auf eine straffere Organisation des S. L.-V. Er hoffte, das nicht allein durch eine Änderung der Mitgliedschaftsbestimmungen, sondern auch durch eine vollwertige Stellung der Delegiertenversammlung innerhalb der Organisation zu erreichen. Der vorliegende Statutenentwurf belehrt uns darüber, dass der Zentralvorstand gerade in diesem entscheidenden Punkte anderer Ansicht ist. Da wir aber prinzipiell, auch wenn wir nicht ängstlich auf unseren seinerzeit geäusserten Wünschen beharren, noch derselben Meinung sind, wollen wir versuchen, unsere Ansicht in bezug auf die Organisation des S. L.-V. allgemein darzulegen, wodurch unsere speziellen Vorschläge sofort begreiflich werden.

Der Wert oder Unwert der Organisation darf — was so gern vergessen wird — nicht allein am Wachstum der Mitgliederzahl und dem bisher Geleisteten gemessen werden. Die Mitgliederzahl kann bei der Wertschätzung eines Vereins nur insofern massgebend sein, als sich die Mitglieder ihrer Mitgliedschaft bewusst sind und ein aktives Interesse an der Tätigkeit des Vereins an den Tag legen. Dass dies bei den Mitgliedern des S. L.-V., die sich ihre Mitgliedschaft durch das Abonnement der «S. L. Ztg.» erwerben, nur in sehr beschränktem Masse der Fall ist, braucht nicht bewiesen zu werden. Die Organisation hinwiederum kann einem Stadium der Entwicklung angepasst sein, aber durch die veränderten Verhältnisse überholt werden. Das trifft für die Organisation des S. L.-V. zu. In der Zeit, da die Propaganda für den Beitritt und die Schaffung von auf Freiwilligkeit beruhenden Wohlfahrtsseinrichtungen die Hauptarbeit ausmachten, war die Häufung aller Kompetenzen beim Zentralvorstand das Gegebene. Sogar die Selbstergänzung und die problematische Wahl durch Urabstimmung waren in der Werdezeit des S. L.-V. unbedenklich. Gegenwärtig fallen diese Einrichtungen auf und verlangen, sollen sie beibehalten werden, eine Begründung. Eine solche ist aber weder beim ersten noch beim zweiten Statutenentwurf gegeben worden. — Nun haben sich die Organe des S. L.-V. seit langem bemüht, die gesamte schweizerische Lehrerschaft unter einer Fahne zu sammeln, und es scheint, dass sie dem Ziele bedeutend näher gekommen sind. Es galt bei diesen Bestrebungen stets, Bedenken aller Art zu



zerstreuen. In gewisser Hinsicht ist das nicht leicht. Mehr als die religiösen Überzeugungen spielen heute die wirtschaftspolitischen in das gegenseitige Verhältnis der Lehrerschaft hinein. Die prinzipielle Verschiedenheit der Weltanschauungen zeigt sich hier mehr als bei religiösen Überzeugungen in der praktischen Gestaltung realer Verhältnisse und führt oft zu Meinungsverschiedenheiten, deren Wert und Berechtigung derjenige nicht einsehen kann, der sich gewohnt ist, Anderer Ansichten als lächerlich oder böse zu betrachten, wenn sie den eigenen guten Absichten widersprechen. Will darum eine Organisation alle Standesgenossen umfassen, so muss sie derart sein, dass sie den verschiedenen Bestrebungen Raum zur Entwicklung lässt. Sofern sie das nicht tut, wenn sie also auf eine bestimmte Überzeugung oder gar auf persönliche Freundschaftsbeziehungen aufgebaut sein will, dann wird sie stets nur einen begrenzten Kreis der Berufsgenossen umfassen können. Wenn sie aber alle aufnehmen will und den Beitritt sogar zu einer Ehrenpflicht stempelt, dann muss sie auch auf Meinungsverschiedenheiten gefasst sein und wird gut tun, ihnen Rechnung zu tragen, da es sonst nicht allein mit einer auf Freundschaft gegründeten Kollegialität, sondern auch mit dem Zutrauen abwärts geht. Dem unbefangenen Beurteiler kann es nicht entgangen sein, dass wir in diesem Stadium der Entwicklung stehen. Der S. L.-V. ist, um neben den straff organisierten kantonalen Sektionen seine Werdekräft zu behaupten, gezwungen, neue Aufgaben in Angriff zu nehmen; er braucht darum auch mehr Mittel. Dadurch weckt er die Mitglieder zum Vollbewusstsein ihrer Mitgliedschaft und ruft damit naturgemäß einer Organisation, in der sie ihre Rechte geltend machen wollen. Während die Mitglieder sich früher um den Willen organisierender Führer sammelten, werden künftig die Ausschüsse den organisierten Willen des Vereins zum Ausdruck bringen. Das ist nur möglich, wenn die Willensregungen der Mitglieder den Weg zu den ausführenden Organen finden können. Bei der jetzigen Organisation muss jede neue Ansicht zuerst den Weg der Pietätlosigkeit oder gar Undankbarkeit gehen, ehe sie zur Wirkung gelangt, und man steht bei jeder Meinungsverschiedenheit vor einem unerquicklichen Konflikt. Das Gespenst der Vertrauensfrage kann nur gebannt werden, wenn sich die Organisation von Zufälligkeiten, von persönlichen Abhängigkeiten und dem herrschenden Zwang persönlicher und parteilicher Anschauungen befreit. Das wird dadurch erreicht, dass der Delegiertenversammlung als Vertretung der gesamten Lehrerschaft grössere Kompetenzen eingeräumt werden.

Die Delegiertenversammlung ist das einzige Organ, durch das allenfalls die Mitglieder ihren Willen auf parlamentarische Art zur Geltung bringen können. Wenn berechtigte oder unberechtigte Misstimmungen erst warten müssen, bis sie sich bei Bestätigungswohlwahlen, hier bei der Urabstimmung, Luft machen können, so ist das schon bedenklich und führt zu gegenseitigem Misstrauen. Darum ist es auch verfehlt, dass der Zentralvorstand an seiner Wahl durch Urabstimmung festhält, was der Selbstergänzung gleichkommt. Ein solcher Modus ist auf die Dauer nie von Gute, da er manches in einem schiefen Licht erscheinen lässt, was in guten Treuen geschehen ist. Dieser Wahlmodus bringt die Neugewählten zu sehr in moralische Abhängigkeit von dem übrigen Kollegium und bedeutet darum eine Schwächung der einzelnen Mitglieder selbst. Einer erfrischenden Opposition ist aber zum voraus der Atem genommen, ob zum Vor- oder Nachteil des Ganzen, ist wieder eine jener Fragen, die mit den sozialen Anschauungen des Urteilenden zusammenhängt. Sicher ist das Darniederhalten neuer, zeitgemässer Bestrebungen undemokratisch und muss sich not-

gedrungen rächen. Nun ist ein Hauptmangel der gegenwärtigen Organisation des S. L.-V., dass sie mit zu viel dekorativen Mandaten belastet, oder besser gesagt, dass sie der Schaffung dekorativer Mandate günstig ist. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache heraus wäre die Verkleinerung der Delegiertenversammlung begreiflich, wenn damit nicht ihr geringer Wert zugestanden würde. Wenn aber diese Verkleinerung eine Verkleinerung der oppositionellen Kraft der Delegiertenversammlung zum Zwecke hat, so ist sie eine offensichtliche Demonstration der Denkrichtung, die wir oben als bedenklich hingestellt haben. Wenn erst die Organisation des S. L.-V. eine rationellere Gestalt angenommen hat, so dass die Tätigkeit konzentrierter und von Dekor und Protektion unabhängig erscheint, wird auch die Verkleinerung der Delegiertenversammlung in Frage kommen können. Im gegenwärtigen Entwicklungsstadium des Vereins wird sie nicht als ökonomische Massnahme, sondern als diplomatische Vorsichtsmassregel und Ängstlichkeit gedeutet werden müssen. Der § 8 des neuen Statutenentwurfes bestimmt: «Für jede Sektion bis auf 50 Mitglieder entfällt ein Vertreter, auf je 150 folgende Mitglieder ein weiterer Vertreter. Ein Bruchteil von mindestens 75 berechtigt zur Wahl eines Delegierten.» Um den Mitgliedern die Wirkung dieser Bestimmungen klar zu machen, stellen wir folgende Tabelle auf.

		Delegierte	statt wie bisher	Verlust Mandate
Zürich	mit 1858 Mitgl. bekäme	12	19	7
Bern	» 3127 »	22	31	9
Luzern	» 377 »	3	4	1
Solothurn	» 301 »	3	4	1
Baselstadt	» 403 »	3	5	2
Baselland	» 209 »	2	3	1
St. Gallen	» 624 »	5	7	2
Graubünden	» 353 »	3	4	1
Aargau	» 558 »	4	6	2
Thurgau	» 438 »	4	5	1

10 Sektionen mit 8248 Mitgli. bekämen 61 . 88 = -27

Die übrigen Sektionen mit 718 Mitgliedern behielten ihre 16 Mandate. Der Kanton Zürich mit mehr als dreimal grösserer Mitgliederzahl hätte bloss 12 Vertreter, also 4 weniger. Die Änderung der Bestimmungszahlen trifft also in erster Linie Bern, Zürich, Baselstadt, St. Gallen und Aargau. Ob das zur Kräftigung der Organisation führen würde, mögen die Mitglieder und mögen vor allem auch die Delegierten entscheiden.

Sicherlich werden wir die kleinen Sektionen eher für uns gewinnen, wenn wir ihnen mit aktiver, vor allem auch finanzieller Hilfe an die Hand gehen, als wenn wir ihren teils rein dekorativen Vertretungen relativ mehr Gewicht einräumen wollen. Die grossen Sektionen aber, die nicht allein wegen der Grösse ihrer Kantone, sondern wegen ihrer vollständigeren Zugehörigkeit zum S. L.-V. mehr Delegierte haben, dürfen nicht in ihrer Vertretung gekürzt werden,

Eine wesentliche Neuerung, die der Statutenentwurf bringt, ist ferner die Schaffung eines *ständigen Sekretariates*. Wir sind damit sehr einverstanden, bedeutet sie doch den Übergang zu einer rationelleren Arbeitsweise, die nicht auf einzelne Mitglieder ein Übermass unbezahpter Ehrenarbeit häuft. Wenn einmal das Pflichtenheft des Sekretärs aufzustellen ist, wird es sich erst zeigen, wie bequem das Sekretariat ist und wie viele Arbeiten ihm übertragen werden können, zu deren Erfüllung bisher nur Kommissionen in Betracht kamen. Nach den Geschäften zu schliessen, die der § 13 dem Sekretariat überbindet, ist der Schritt zu einem selbständigen Sekretariat, das mit der vollen Ver-

antwortlichkeit für das Wohlergehen des Verbandes und seiner Mitglieder ausgestattet ist, nicht weit. Wir begrüssen das; denn wir sind der Überzeugung, dass sich die Ausgaben für das neue Amt lohnen werden. Mit der Wahlart dagegen können wir uns nicht einverstanden erklären. Es geht nicht an, dass die Besetzung einer Stelle, die die Hälfte der Vereinsfinanzen aufzehren wird, in der alleinigen Kompetenz des Zentralvorstandes steht. Wir zweifeln nicht daran, dass dieser eine passende Kraft ausfindig machen könnte, müssen aber diesen Wahlmodus im Interesse des Sekretärs selbst ablehnen. Natürlich ist dem Zentralvorstand das Vorschlagsrecht zu sichern, die Wahl dagegen hat durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen. Ebenso muss dieser das Recht zustehen, das Pflichtenheft des Sekretärs zu genehmigen und es, wenn nötig, zu erweitern. Damit sind wir wieder bei der Hauptforderung angelangt, von der unsere speziellen Wünsche nur die Folge sind.

Wir unterbreiten zum Schlusse folgende Leitsätze, die die Ansichten des Kantonavorstandes wiedergeben, den Mitgliedern der Sektion Zürich zur Diskussion:

1. Die im neuen Statutenentwurf niedergelegten Neuerungen werden, soweit sie eine Stärkung des Vereins und eine Erweiterung des Tätigkeitsgebietes bezeichnen, begrüßt. Insbesondere gilt das für die Erweiterung der Zweckbestimmung, die Schaffung eines Sekretariates und die Aussichtnahme einer jährlichen Zusammenkunft des Zentralvorstandes mit den Präsidenten der kantonalen Sektionen.

2. Die Organisation des S. L.-V. sollte straffer und einheitlicher sein, was durch eine zweckmässige Stellung der Delegiertenversammlung erreicht werden kann. Diese soll im Verein das bedeuten, was das Parlament für ein Volk. Es sind ihr somit nicht allein alle wichtigen Beschlüsse des Zentralvorstandes, wie die Bildung neuer Kommissionen, des Pflichtenheftes seines Sekretärs, des Arbeitsprogramms, des Budgets, der Rechnungen und des Jahresberichtes, zur Genehmigung vorzulegen, sondern es muss ihr auch die Kompetenz eingeräumt werden, die Wahlvorschläge des Zentralvorstandes für die Kommissionen und das Sekretariat zu genehmigen, eventuell selber Nominierungen aufzustellen.

3. Der Zentralvorstand soll durch die Delegiertenversammlung gewählt resp. ergänzt werden.

4. Die Urabstimmung bleibt für die Statutenrevisionen und für die Wahl des Vorortes.

G.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### 23. Vorstandssitzung.

Samstag, den 14. Dezember 1912, abends 5<sup>1/4</sup> Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Das Protokoll der 22. Vorstandssitzung wird abgenommen.

2. Allen Interessenten diene zur Kenntnis, dass gemäss einer Erklärung des Herrn Erziehungsdirektors in der letzten Kantonsratssitzung auch die Lehrer von vereinigten Schulgemeinden Anrecht auf die ausserordentliche Besoldungszulage nach Art. 10 des «Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» haben, solange ihre Schulabteilungen sechs verschiedene Klassen umfassen.

3. In erfreulichem Gegensatz zu anderem reklamiert

ein junger Kollege seinen Einzahlungsschein für den von der Delegiertenversammlung beschlossenen *ausserordentlichen Beitrag pro 1912*. Einem anderen Kollegen wird der Beitrag auf begründetes Gesuch hin erlassen.

4. Eine Schulgemeinde soll beabsichtigen, die Gemeindezulage ihrer Lehrerin deswegen zu kürzen, weil sie eine neue, schöne Wohnung erhalten habe. Hoffentlich gelingt es den Kollegen des Schulkreises mit Hülfe unserer Besoldungsstatistik, Schulpflege und Gemeinde eines Besseren zu belehren.

5. Es wird eine Anzahl kleiner Geschäfte erledigt. Das Haupttraktandum ist nicht für die Veröffentlichung geeignet.

Schluss 8<sup>1/4</sup> Uhr.

W.

\* \* \*

### 24. Vorstandssitzung.

Freitag, den 27. Dezember 1912, in Uster.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

##### A. Vormittagssitzung, 9<sup>1/2</sup> bis 12<sup>1/2</sup> Uhr.

1. Das Protokoll der 23. Vorstandssitzung wird abgenommen.

2. Die Verwaltungskommission der *Schweiz. Lehrerwaisenstiftung* und der Vorstand des *Schweiz. Lehrerinnenvereins* haben die Zuwendungen unseres Vereins an ihre Institutionen aufs wärmste verdankt, der Präsident der erstern, Herr E. Niggli in Zofingen, mit dem sehr begreiflichen Stosseufzer: Könnten auch wir Lehrer im Aargau endlich einmal Anlass haben, einer solch schönen Erinnerung durch eine ähnliche Tat Ausdruck zu verleihen!

3. Eine Lehrerin erklärt ohne Grundangabe ihren *Austritt* aus dem kantonalen Lehrerverein. Wohl eine Folge der Gehaltsnachzahlung im November? Dafür meldet die Sektion Horgen *mehrere Eintritte*. Wenn trotz allem und allem immer noch einzelne nebenaus stehen, wollen wir uns darob nicht grämen; leicht gereicht es dem Verein nicht zur Unehre.

4. Ein pensionierter Lehrer, der dem Staat und seiner Gemeinde wohlgezählt 50 Jahre treu gedient hat und von der Gemeinde keinen Zuschuss zum staatlichen Ruhegehalte erhält, interessiert sich dafür, ob «ihnen» der Art. 23 des neuen Besoldungsgesetzes wohl pro 1912 auch eine kleine Weihnachtsgabe bringen werde. Wenn wir darauf nur mit einem bejahenden Wunsche antworten könnten, dürfen wir andererseits die erfreuliche Tatsache konstatieren, dass beim ersten Fall von Pensionierung unter dem neuen Besoldungsgesetze der Ruhegehalt ganz erheblich grösser ausgefallen ist, als dies nach der bisher geltenden Verordnung vom Jahre 1906 geschehen wäre.

5. Der Vorstand des St. G. L.-V. erhält von unserm Statistiker Auskunft über Anlage, Tätigkeit und Wirkung unserer *Besoldungsstatistik*. Die Lehrerschaft einer grössern Ortschaft eines Nachbarkantons wurde mit geeignetem Material für ihre Lohnbewegung ausgerüstet.

6. Fünf Gemeinden haben von uns auf Wunsch *Nominierungen für ihre ledigen Lehrstellen* erhalten, in drei Fällen mit Erfolg. Ein angemeldeter Lehrer wird auf die Vermittlungsliste gesetzt, insofern die Informationen günstig lauten.

7. Zentralquästor Huber informiert den Vorstand über den Stand der *Sammlung der ausserordentlichen Beiträge*. Bis zum 24. Dezember war der weitaus grösste Teil der-

selben eingegangen. Mehrere pensionierte, sowie kranke, in der Kur weilende Lehrer liessen es sich nicht nehmen, ihren Obolus beizusteuern; eine Anzahl Mitglieder haben den doppelten Betrag eingesandt. Mit den Beträgen ist manch freundliches Wort eingegangen, das von Freude und Stolz auf die freiwillige Organisation zeugt.

*Wir ersuchen diejenigen Kollegen, die ihren Einzahlungsschein noch nicht abgeschickt haben, dringend, dies bis Ende Januar zu tun, damit der Quästor die Rechnung abschliessen kann. Wir betonen bei der Gelegenheit noch einmal, dass der Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. November nicht auf eine zwecklose Auflösung der Vereinskasse hinausläuft, sondern durch die Statuten geboten war. Nach Art. 5 derselben muss die Vereinskasse mindestens das Vierfache der Gesamtsumme aller Darlehen betragen. Es ist aber selbstverständlich nicht möglich, einen Teil der Darlehen, die nur in Notfällen gewährt werden, plötzlich zurückzuziehen, so dass eben einzig der Ausweg der Erhebung eines ausserordentlichen Beitrages übrigblieb.*

Mit dem Beschluss des Vorstandes, freiwillige Beiträge solcher Kollegen, die dem Vereine nicht beitreten wollen, zurückzuweisen, werden gewiss alle Mitglieder einig gehen.

8. In Nummer 46 der «S. L.-Ztg.» 1912 präsentiert der Zentralvorstand des S. L.-V. einen neuen *Statutenentwurf* und ladet die Sektionen und einzelnen Mitglieder zur Vernehmlassung dazu ein. Aktuar Gassmann unterzieht den Entwurf vom Standpunkte der Solothurner Diskussion und Beschlüsse aus und im Hinblick auf die Bedürfnisse einer leistungsfähigen Organisation einer kurzen Kritik. Der Vorstand beschliesst, die Ausführungen des Referenten, mit denen sich die Ansicht der übrigen Vorstandsmitglieder deckt, im «Pädag. Beobachter» in extenso zu veröffentlichen. Definitive Beschlüsse bleiben der Delegiertenversammlung vorbehalten.

#### B. Nachmittagssitzung, 2 bis 4½ Uhr.

9. Der Vorstand stellt zu einem *Anzug von S. L. Spörri in Dübendorf*, die Behandlung von Klagen über Unkollegialität betreffend, Anträge an die Delegiertenversammlung auf und bestellt den Referenten.

10. Er nimmt mit Befriedigung davon Notiz, dass das Obergericht einen Lehrer, der einen Schüler wegen brutaler Misshandlung eines Mitschülers gerecht züchtigte, gegen die Klage des Vaters geschützt hat.

11. Die erste Nummer des neuen Jahrganges unseres Vereinsorgans wird am 18. Januar herauszugeben beschlossen und der Inhalt festgesetzt.

12. Die in Uneinigkeit geratenen Lehrer einer Gemeinde werden dringend ersucht, im gegenseitigen Verkehr vor der Öffentlichkeit die Form zu wahren, die im Interesse des Ansehens der Schule und der Lehrerschaft geboten erscheint.

13. Nach den Vorschlägen des Zentralquästors wird das *Budget* für das kommende Vereinsjahr aufgestellt und dessen Publikation im «Pädag. Beobachter» beschlossen.

14. Von einem Kollegen ist die Anfrage eingegangen, warum die *Erhöhung der Vikariatsbesoldung* nicht gemäss § 22 des neuen Besoldungsgesetzes auf 1. Mai 1912 rückwirkend gemacht werde. Der Vorstand kennt einen Grund hiefür auch nicht; vielleicht sind die Nachzahlungen, deren Ausrechnung eben der Kanzlei der Erziehungsdirektion ziemlich viel Arbeit bringt, noch nicht beendet.

15. Der neue *Steuergesetzentwurf* gibt Anlass zu einer Besprechung.

16. Verschiedene Traktanden veranlassen den Vorstand, auf Ende Februar oder anfangs März eine *Delegiertenversammlung* in Aussicht zu nehmen.

17. Von der «Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsaktiengesellschaft Zürich» ist den zürcherischen Lehrern eine *Haftpflicht-Versicherungsofferte* zugegangen. Der Kantonavorstand wird die Frage der Haftpflicht des Lehrers und ihrer Versicherung nächstens prüfen und in der Lage sein, den Mitgliedern im Laufe des ersten Halbjahres 1913 einen bestimmten Rat zu erteilen. *Wir ersuchen, bis dahin mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen zuzuwarten*

Eine Anzahl von Geschäften eignet sich nicht zur Veröffentlichung.  
W.

### Budget

#### über Einnahmen und Ausgaben des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1913.

A. Korrenteinnahmen.	Fr.
1. Jahresbeiträge von 1600 Mitgliedern . . . . .	4800
2. Zinsen . . . . .	500
3. Verschiedenes . . . . .	20
Total der Einnahmen . . . . .	5320

#### B. Korrentausgaben.

1. Vorstand und Delegiertenversammlung . . . . .	900
2. Päd. Beobachter . . . . .	1400
3. Drucksachen . . . . .	300
4. Bureauauslagen und Porti . . . . .	350
5. Besoldungsstatistik . . . . .	150
6. Stellenvermittlung . . . . .	50
7. Rechtshilfe . . . . .	500
8. Unterstützungen . . . . .	500
9. Passivzinsen . . . . .	10
10. Presse und Zeitungsabonnement . . . . .	100
11. Verschiedenes . . . . .	200
Total der Ausgaben . . . . .	4460

#### C. Abschluss.

Einnahmen . . . . .	5320
Ausgaben . . . . .	4460
Vorschlag . . . . .	860

Vorstehendes Budget ist aufgestellt in der Voraussicht, dass das Rechnungsjahr 1913 ein normales sei. Der bescheidene Vorschlag von 860 Fr. gestattet eine Reduktion des Jahresbeitrages nicht, so dass auch für das Jahr 1913 pro Mitglied 3 Fr. Beitrag nötig sind.  
Hb.

#### Zur gefl. Notiznahme.

Zahlungen an das Quästorat des Z. K. L.-V., Herrn Rob. Huber in Räterschen, können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII C 309 gemacht werden.

